

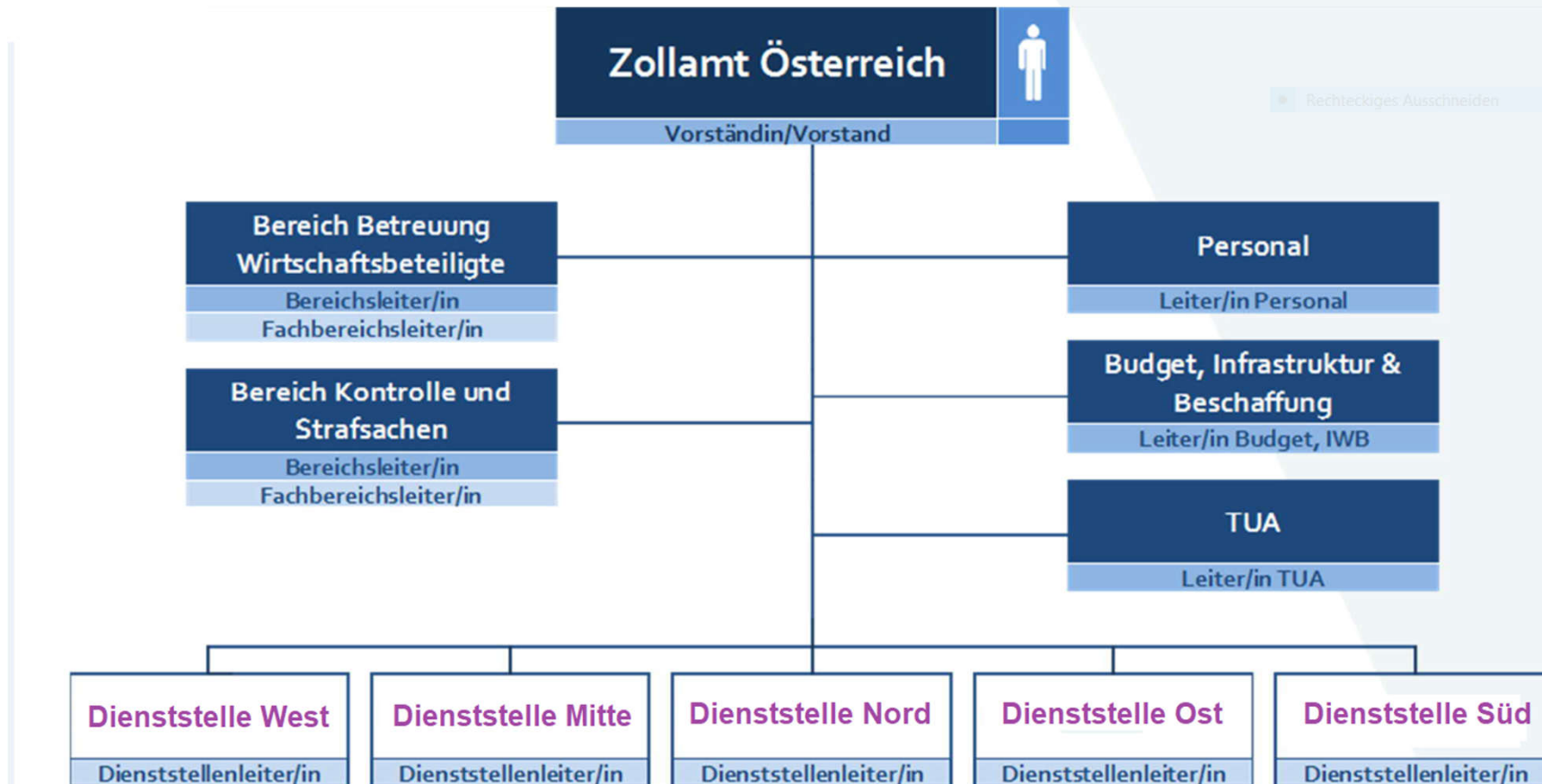
# **Arbeitsgruppe BAURESTMASSEN**

## **ALSAG-Verfahrensrecht**

Vortrag WKO-Tirol 19.10.2022

Mag. Reinhard Bichler  
Fachdienststellenleiter-West  
Zollamt Österreich

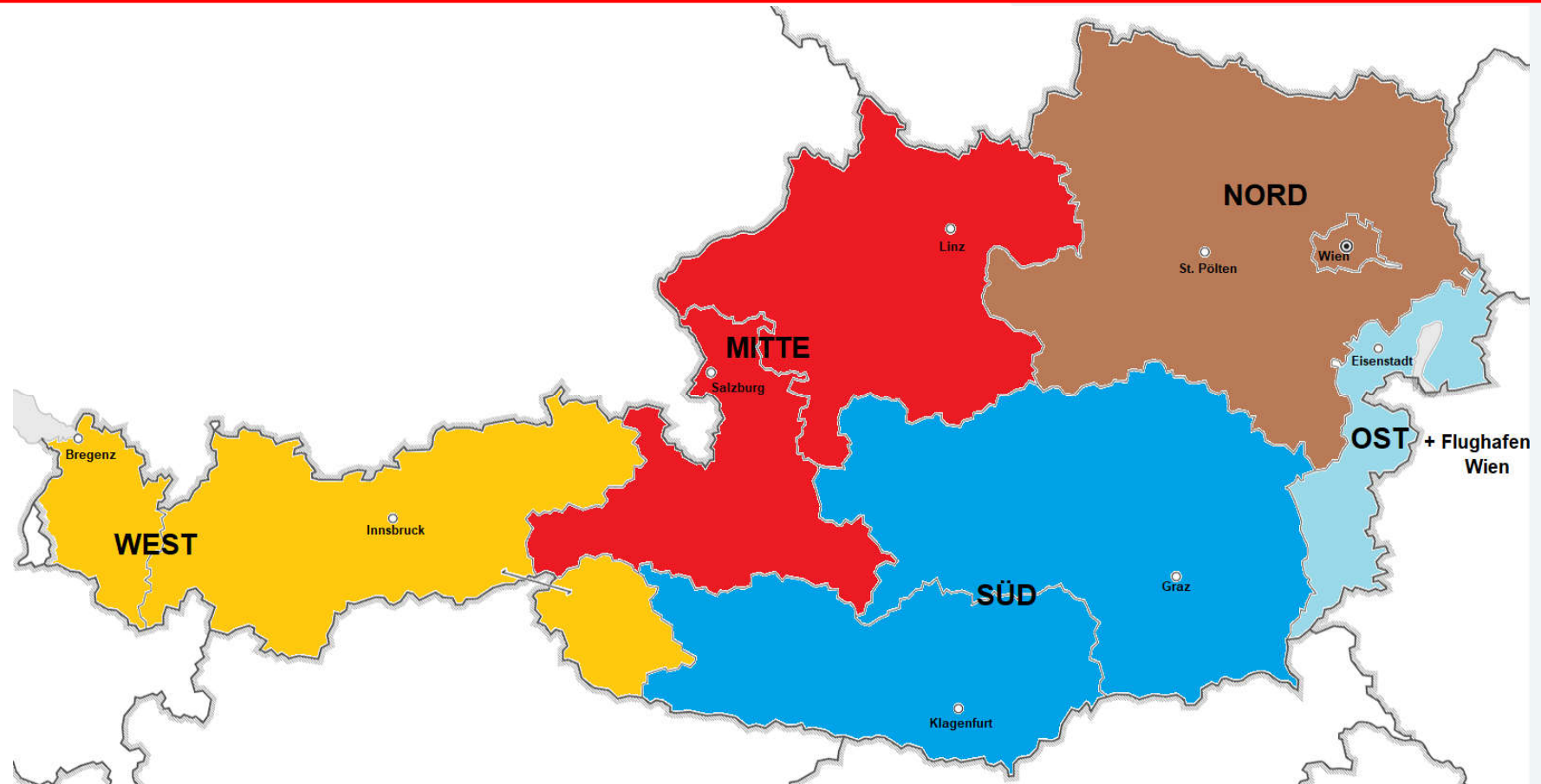
# Organigramm Zollamt Österreich



# Die Zollreform 2020

- Wirtschaftsräume werden Dienststellen
- Zollämter werden Zollstellen
- Bezeichnungen der Dienststellen erfolgt nach dem flexiblen Modell:
  - Nord, Ost, Mitte, Süd, West
    - ZA Wien
    - ZA St. Pölten Krems Wiener Neustadt
    - ZA Eisenstadt Flughafen Wien
    - ZA Linz Wels
    - ZA Salzburg
    - ZA Graz
    - ZA Klagenfurt Villach
    - ZA Innsbruck
    - ZA Feldkirch Wolfurt
  - Dienststelle Nord
  - Dienststelle Ost
  - Dienststelle Mitte
  - Dienststelle Süd
  - Dienststelle West

# Die 5 Dienststellen



# Struktur

---

## Dienststelle West

- Wird vom Dienststellenleiter geleitet – Mag. Wolfgang Hämmerle
  - Fachdienststellenleiter vertritt den DL und ist für die fachliche Leitung zuständig –Mag. Reinhard Bichler
  - Dienststellenfachbereich
  - 14 Kundenteams (5 in Tirol + 9 in Vorarlberg)
  - 2 Strafsachenteams
  - 1 Abgabensicherungsteam
  - 2 Teams BPZ (Betriebsprüfung Zoll, eines in Tirol und eines in Vorarlberg)
-

# Ansprechpersonen ALSAG

- Mag. Reinhard Bichler ([reinhard.bichler@bmf.gv.at](mailto:reinhard.bichler@bmf.gv.at))
- Schönherr Nikolaus ([nikolaus.schoenherr@bmf.gv.at](mailto:nikolaus.schoenherr@bmf.gv.at))
- Kundenbetreuer – Innsbruck ([michael.mark@bmf.gv.at](mailto:michael.mark@bmf.gv.at))
- Kundenbetreuer/Auditor – Kufstein ([michael.ellinger@bmf.gv.at](mailto:michael.ellinger@bmf.gv.at))
- Kundenbetreuer - Innsbruck/Landeck ([harald.wurm@bmf.gv.at](mailto:harald.wurm@bmf.gv.at))
- Kundenbetreuer-Vorarlberg ([thomas.markt@bmf.gv.at](mailto:thomas.markt@bmf.gv.at))

# Aufgaben der Zollverwaltung

---

- **Zollverwaltung (= Abgabenverwaltung)**

- Vollziehung des Zollrechtes

zuständig für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren aus Drittstaaten

Schutzaufgaben: Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Einhebung der Einfuhrzölle und Steuern für Waren aus Nicht-EU-Staaten

(eingenommene Zölle werden von den Mitgliedsstaaten an die EU-Kommission abgeführt, ausgenommen 25% Anteil für Verwaltungsaufwand)

Betrugsbekämpfung

- Vollziehung der Verbrauchsteuervorschriften
- Vollziehung von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten  
z.B. Verkehrsbeschränkungen (s. nächste Folie!)
- Zertifizierung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)
- **Erhebung des Altlastenbeitrages**
- Erhebung der Punzierungskontrollgebühr

# ZAÖ - Abfallbehörde

- Das ZAÖ ist KEINE Abfallbehörde und stellt grundsätzlich nicht fest ob eine Sache Abfall ist oder nicht – das macht die zuständige BH, über Antrag des ZAÖ mittels Feststellungsbescheid
- ZAÖ ist lediglich für die EINHEBUNG des ALSAG zuständig



# ALSAG-Selbstbemessungsabgabe § 201 BAO

- Der ALSAG ist eine Selbstbemessungsabgabe, dh der ALSAG Beitragspflichtige berechnet selbst die Höhe des Beitrages, meldet diese für das jeweilige Kalendervierteljahr an und entrichtet den ALSAG
- Das ZAÖ wird nur tätig:
  - Falls keine Anmeldung erfolgt oder
  - Die Anmeldung sich als nicht richtig erweist
  - Dann wird gem. § 201 BAO ein Nachforderungsbescheid erstellt.

# Rechtsbehelfsverfahren gegen Erstbescheid

- Erstbescheid gem. § 201 BAO
- Beschwerde
- Beschwerde vorentscheidung (BVE)
- Vorlageantrag
- BFG-Erkenntnis
- Revision an den **VWGH** (ordentliche bzw. außerordentliche Revision)

Zollamt

Bundesfinanzgericht

Verwaltungsgerichtshof

# Vertretungsrecht

- Gem. § 83 BAO kann man sich durch eigenberechtigte, natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften im ALSAG-Verfahren beim ZAÖ vertreten lassen - VOLLMACHT ist notwendig
- Bei Vertretung durch berufsmäßige Parteienvertreter (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder) keine Vollmacht nötig

# Betriebsprüfung Zoll

- Die Betriebsprüfung Zoll prüft im Nachhinein, ob die Anmeldungen und Abrechnungen für den ALSAG ordnungsgemäß waren. Als Prüfzeitraum wird in der Regel 1 Jahr gewählt, die Prüfung kann aber auch auf 5 Jahre zurück ausgedehnt werden – für noch nicht verjährte Abgaben

# Betriebsprüfung Nachschau - Außenprüfung

- Nachschau gem. § 144 BAO

Dabei kann die BPZ unangemeldet oder auch angemeldet vor Ort gewisse Gegebenheiten prüfen. Zum Beispiel wie und welche Aufzeichnungen geführt werden, Eingangs- Ausgangskontrolle, Wiegevorrichtungen, Kontrolle ob Beprobungen vorgenommen werden.....etc

Alle diese Maßnahmen dienen dazu zu prüfen, ob letztendlich eine Beitragsfreiheit gegeben ist oder auch nicht; die Nachschau ist im Verhältnis zur Außenprüfung nur eine kurze Handlung

# Außenprüfung

- Die Außenprüfung der BPZ ist in den §§ 147-150 BAO geregelt und ist viel formalistischer wie die Nachschau. Aufgrund von Risikoparameter werden Firmen durch das PACC ausgewählt und zur Prüfung vorgeschlagen. Aber auch das ZAÖ selbst kann bei Vorliegen von Risikoparametern eine Außenprüfung anregen.
- Formeller Prüfungsauftrag erforderlich (Gegenstand, Kalenderjahr, Abgabenart-ALSAG)
- Wiederholungsverbot: wurde für ein bestimmtes Kalenderjahr der ALSAG bereits geprüft, darf diese Prüfung nicht wiederholt werden

# Außenprüfung BPZ

- Außenprüfungen sind eine Woche im vorhinein anzukündigen
- Nach Beendigung der Außenprüfung wird eine Schlussbesprechung gemacht, diese ist von allen zu unterfertigen
- Über dieses Ergebnis der Schlussbesprechung ist ein schriftlicher Bericht/Niederschrift anzufertigen, welcher als Grundlage für die Abgabenvorschreibung dient; oder auch im Falle bei keinen negativen Feststellungen – das alle Anmeldungen ordnungsgemäß waren, diesenfalls kann die Schlussbesprechung auch entfallen

# Finanzstrafbehörde

- Die Finanzstrafbehörde wird immer nur dann tätig, wenn im Bezug auf die Anmeldungen, hinsichtlich der angegebenen Mengen oder auch hinsichtlich der Beitragsfreiheit

SCHULDHAFT gehandelt wurde.

- Das bedeutet dass eine Partei VORSÄTZLICH oder GROB FAHRLÄSSIG nicht anmeldet, zu wenig anmeldet, falsche Angaben zur Beitragsfreiheit liefert.....etc



# Selbstanzeige gem. § 29 FinStrG

- Wenn man selbst entdeckt, dass die Berechnung des ALSAG für eine bestimmte Anmeldung falsch war, kann man von sich aus dies dem ZAÖ mitteilen, eine nunmehr richtige (ergänzte) Anmeldung abgeben und auch den ALSAG entrichten – dadurch erreicht man eine  
STRAFFREIHEIT
- Die Selbstanzeige ist in der Regel aber nicht mehr strafbefreiend, wenn sie zu spät erfolgt....Behörde weiß schon davon, Prüfung bereits begonnen.....etc

# Verjährung § 207 BAO

- Das Recht des ZAÖ den ALSAG mit Bescheid festzusetzen VERJÄHRT nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren
- Die Frist beginnt mit Ende des Jahres zu laufen, indem die ALSAG-Schuld entstanden ist; zB Alsag-Schuld Entstehung 31.03.2017 – Beginn Frist: 31.12.2017 – ALSAG verjährt am 31.12.2022
- Das Kalenderjahr 2016 kann heuer nicht mehr vorgeschrieben werden, außer es wurden bereits vorher durch das ZAÖ nach außen erkennbare Amtshandlungen gesetzt; zB Anforderungen von Unterlagen.....in diesem Fall verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr

# Verjährung

- Hinterzogene Abgaben verjähren erst nach 10 Jahren (Vorsatz)

Auch bereits mittels Bescheid festgesetzte Abgaben müssen innerhalb einer Frist von 5 Jahren **e i n g e h o b e n** bzw vollstreckt werden, ansonsten tritt die sogenannte Einhebungsverjährung gem. §238 BAO ein.

# Billigkeit nach § 236 BAO

- Ist die Einhebung des ALSAG

UNBILLIG

PERSÖNLICH UNBILLIG oder SACHLICH UNBILLIG

so kann von der Vorschreibung der Abgaben GANZ oder TEILWEISE nachgesehen werden. Dies erfolgt in der Regel über Antrag des ALSAG-Schuldners.

# §236 BAO

- Persönliche Unbilligkeit liegt vor bei
  - Existenzgefährdung des Schuldners bzw. seiner Familie
  - wenn die Entrichtung wirtschaftliche Auswirkungen hat die außergewöhnlich sind; zB nur durch Verschleuderung von Betriebsvermögen kann der ALSAG bezahlt werden
- Sachliche Unbilligkeit liegt vor wenn der Fall so gelegen ist bzw so komplex verlaufen ist, dass der Gesetzgeber in diesem Fall eigentlich gar keinen ALSAG erheben wollte
- Ein Antrag auf Unbilligkeit kann auch noch nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Eintritt der Rechtskraft eines Bescheides gestellt werden.